



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2020

Nr. 44

Rostock, 15.10.2020

---

Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 14. Oktober 2020

## **Vierte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock**

**vom 14. Oktober 2020**

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 11 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock erlassen:

### **Artikel 1**

Die Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 15. September 2004, die zuletzt durch die Dritte Satzung zur Änderung der Immatrikulationsordnung der Universität Rostock vom 12. Dezember 2016 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber ist zu immatrikulieren, wenn sie/er die Voraussetzungen für die Immatrikulation nachweist und kein Versagungsgrund vorliegt. Die Immatrikulation erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann (Mehrfachstudiengang). Bei der Einschreibung in einen Mehrfachstudiengang hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber Erst- und Zweitfach zu benennen, sofern erforderlich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Mit der Immatrikulation in einen Studiengang wird die Studienbewerberin/der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, der dieser Studiengang zugeordnet ist. Ist der Studiengang oder sind im Falle einer Doppelimmatrikulation die Studiengänge oder sind Teilstudiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin/der Studienbewerber bei der Immatrikulation die Fakultät anzugeben, in der sie/er Mitglied sein will.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „Gaststudium“ durch die Wörter „nach der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung“ ersetzt.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Eine Einschreibung kann auf bestimmte Zeit befristet oder auflösend bedingt erfolgen, wenn dies in gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist. Soweit keine andere Dauer bestimmt ist, soll die Befristung zwei Semester nicht überschreiten. Die befristete Immatrikulation erlischt mit Fristablauf, die bedingte Immatrikulation mit dem Eintritt der Bedingung.“

3. § 6 Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:

„4. sie/er im Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung

endgültig nicht erbracht hat oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat, eine gemäß § 39 Absatz 3 des Landeshochschulgesetzes nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachgewiesen ist oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 des Landeshochschulgesetzes eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen hat.“

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7  
Exmatrikulation wegen strafbarer Handlungen oder  
Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit**

Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Universität Rostock zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Universität Rostock strafbare Handlungen begehen. Studierende können auch exmatrikuliert werden, wenn sie mehrfach oder schwerwiegend gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit nach § 51 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Landeshochschulgesetzes und die Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Rostock, etwa durch Täuschungsversuche und -handlungen, verstoßen. § 6 Absatz 6 Satz 2 und 3 und Absatz 8 gelten entsprechend.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Hierauf werden Zeiten einer Beurlaubung zum Zwecke der Betreuung und Erziehung eines Kindes sowie zur Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, nicht angerechnet.“
- b) Absatz 4 Satz 5 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:  
„2. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist;“
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „mit Genehmigung der Rektorin/des Rektors“ gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Oktober 2020.

Rostock, 14. Oktober 2020

Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck